

## MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION

### **Annahme des Beschlusses zur Einrichtung eines Garantiefonds der Teilnehmer an den in Form einer Finanzhilfe verwirklichten indirekten Maßnahmen zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013)**

- (1) Das Europäische Parlament und der Rat haben am 18. Dezember 2006 die Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Rates zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013)<sup>1</sup> (nachstehend „Beteiligungsregeln“) verabschiedet.
- (2) In Artikel 38 und im Anhang der Beteiligungsregeln ist vorgesehen, dass die Kommission als Verteterin der Gemeinschaft und als Ausführungsbevollmächtigte im Namen der Teilnehmer einen Teilnehmer-Garantiefonds einrichtet und verwaltet (nachstehend „Fonds“). Dieser Mechanismus dient dazu, das Risiko, das sich aus der erfolglosen Rückforderung der von den Teilnehmern geschuldeten Beträgen ergibt, abzudecken. Hierzu werden vorrangig die aus dem Fonds anfallenden Zinsen sowie ein Höchstsatz von 1 % der für private Teilnehmer ohne Bürgschaft eines Mitgliedstaats oder eines mit dem Siebten Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft assoziierten Staats bestimmten Finanzhilfen verwendet.
- (3) In den Beteiligungsregeln ist festgelegt, dass der Beitrag der Teilnehmer zum Fonds 5 % der jedem von ihnen geschuldeten Finanzhilfe nicht übersteigen darf. Die Kommission kann die Beiträge der Teilnehmer für den Fonds von der ersten Vorfinanzierung, die sie an das Konsortium zahlt, abziehen und in deren Namen an den Fonds entrichten. Da gemäß Artikel 38 Absätze 6 und 7 der Beteiligungsregeln die Teilnehmer unter bestimmten Bedingungen von der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß der Haushaltsordnung der Gemeinschaft befreit sind und der Fonds als ausreichende Sicherheitsleistung im Sinne dieser Haushaltsordnung gilt, muss der Fonds so ausgestattet sein, dass Zinsen in ausreichender Höhe anfallen, um eventuelle Versäumnisse der Empfänger in Bezug auf ihre Verpflichtungen und die von der Gemeinschaft einzuziehenden Beträge zu decken. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Höchstsatz von 5 % als Beitrag festzusetzen.
- (4) Die Kommission verwaltet den Fonds und nimmt daraus die in Nummer 3 des Anhangs vorgesehenen und in der am 10. April 2007 von der Kommission beschlossenen Musterfinanzhilfvereinbarung ausführlich dargelegten Mittelübertragungen und Einziehungen vor. Um die Gleichbehandlung und den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft, aber auch der Teilnehmer zu gewährleisten, sollten einheitliche Verfahrens- und Vorgehensweisen für alle an der Verwaltung des siebten Rahmenprogramms der Gemeinschaft beteiligten Dienststellen entwickelt werden. Diese Verfahrens- und Vorgehensweisen sollten in einem Handbuch über die Verwaltung der Garantiefonds und die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Finanzhilfvereinbarungen der siebten Rahmenprogramme festgelegt werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 391 vom 30.12.2006, S.1.

- (5) Gemäß den Beteiligungsregeln muss die Kommission die Finanzverwaltung des Fonds entweder der Europäischen Investitionsbank oder nach einer Ausschreibung einer geeigneten Finanzinstitution übertragen. Zunächst wird vorgeschlagen, wie in den Beteiligungsregeln vorgesehen vorrangig Verhandlungen mit der Europäischen Investitionsbank zu führen. In ihrer Eigenschaft als Finanzinstitut der Europäischen Union ist es die Aufgabe der Europäischen Investitionsbank, das Erreichen der Ziele der Europäische Union unter Beachtung strenger bankwirtschaftlicher Grundsätze zu unterstützen. Aus diesem Grund bietet die Europäische Investitionsbank in rechtlicher, finanzieller und verfahrenstechnischer Hinsicht die erforderlichen Garantien für die Einrichtung und Finanzverwaltung des Fonds. Daher wird vorgeschlagen, den Generaldirektor der Generaldirektion Forschung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Europäischen Investitionsbank zu ermächtigen. Falls diese Verhandlungen nicht erfolgreich zum Abschluss gebracht werden könnten, müsste der Kommission ein Lastenheft vorgelegt werden, damit im Rahmen einer Ausschreibung eine andere Einlagebank bestimmt werden kann.

Die Kommission wird daher ersucht,

- den Beschluss zur Einrichtung eines Garantiefonds der Teilnehmer an den in Form einer Finanzhilfe verwirklichten indirekten Maßnahmen zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) anzunehmen.

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

### **zur Einrichtung eines Garantiefonds der Teilnehmer an den in Form einer Finanzhilfe verwirklichten indirekten Maßnahmen zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (im Folgenden "EG-Beteiligungsregeln" genannt), insbesondere auf Artikel 38 und den Anhang,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Beteiligungsregeln<sup>1</sup> soll die Kommission einen Teilnehmer-Garantiefonds (im Folgenden „Fonds“ genannt) für die indirekten Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft einrichten und verwalten, um das Risiko, das sich aus der erfolglosen Rückforderung von der Gemeinschaft geschuldeten Beträgen ergibt, abzudecken.
- (2) In den Beteiligungsregeln wird kein Beitragssatz für die Teilnehmer des Fonds festgelegt, sondern lediglich eine Obergrenze von 5 % des den Teilnehmern geschuldeten finanziellen Beitrags der Gemeinschaft angegeben. Der Fonds muss daher so ausgestattet sein, dass Zinsen in ausreichender Höhe anfallen, um mögliche Versäumnisse der Empfänger in Bezug auf ihre Verpflichtungen und die von der Kommission einzuziehenden Beträge gedeckt werden können. Aus diesem Grund ist der Höchstsatz von 5 % als Beitrag festzulegen. Da dies aufgrund der Beteiligungsregeln zulässig ist, wird dieser Beitrag von dem bei Abschluss einer Finanzhilfvereinbarung von der Gemeinschaft gezahlten Vorfinanzierungsbetrag einbehalten und im Namen der Teilnehmer von der Kommission in den Fonds eingezahlt.
- (3) Nach Artikel 38 Absatz 2 der Beteiligungsregeln und Nummer 1 des Anhangs verwaltet die Kommission, die die Gemeinschaft vertritt, für die Teilnehmer in ihrer Eigenschaft als Ausführungsbevollmächtigte den Fonds nach den Bedingungen, die in der am 10. April 2007 von der Kommission beschlossenen Musterfinanzhilfvereinbarung festgelegt sind. Die Verfahrens- und Vorgehensweisen sollten in einem Handbuch über die Verwaltung der Garantiefonds und die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Finanzhilfvereinbarungen der siebten Rahmenprogramme festgelegt werden.
- (4) Nach Maßgabe von Nummer 1 des Anhangs der Beteiligungsregeln muss die Kommission die Finanzverwaltung des Fonds einer Einlagebank übertragen, und zwar entweder der Europäischen Investitionsbank oder nach einer Ausschreibung einer

---

<sup>1</sup> ABl. L 391 vom 30.12.2006, S.1.

geeigneten Finanzinstitution. Zunächst sind vorrangig Verhandlungen mit der Europäischen Investitionsbank aufzunehmen, die in ihrer Eigenschaft als Finanzinstitut der Europäischen Union in rechtlicher, finanzieller und verfahrenstechnischer Hinsicht die erforderlichen Garantien für die Einrichtung und Finanzverwaltung des Fonds bietet. Falls diese Verhandlungen nicht erfolgreich zum Abschluss gebracht werden könnten, müsste der Kommission ein Lastenheft vorgelegt werden, damit eine andere Einlagebank bestimmt werden kann -

BESCHLIESST:

#### *Artikel 1*

Der Garantiefonds der Teilnehmer an den in Form einer Finanzhilfe verwirklichten indirekten Maßnahmen im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (im Folgenden „Fonds“ genannt) wird eingerichtet. Die in der am 10. April 2007 von der Kommission beschlossenen Musterfinanzhilfvereinbarung vorgesehenen Mittelübertragungen und Einziehungen können während der Laufzeit des Siebten Rahmenprogramms, die mit dem Tag der Abschlusszahlung der letzten in seinem Rahmen geschlossenen Finanzhilfvereinbarung endet, zulasten des Fonds erfolgen. Nach diesem Zeitraum gehen die verbleibenden Zinsen in das Eigentum der Gemeinschaft über.

#### *Artikel 2*

Der Beitrag der Teilnehmer des Fonds wird auf 5 % der für jeden Teilnehmer vorgesehenen Finanzhilfe festgesetzt, wobei das veranschlagte Budget der indirekten Maßnahme zugrunde gelegt wird. Dieser Beitrag wird von der Vorfinanzierung, die die Gemeinschaft bei Abschluss einer Finanzhilfvereinbarung leistet, abgezogen und im Namen der und für die Teilnehmer der indirekten Maßnahme an den Fonds entrichtet.

#### *Artikel 3*

Gemeinsam mit den anderen für die Durchführung der siebten Rahmenprogramme zuständigen Generaldirektoren verfasst der Generaldirektor der Generaldirektion Forschung einen Entwurf eines „Handbuchs über die Verwaltung der Garantiefonds und die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Finanzhilfvereinbarungen der siebten Rahmenprogramme“, das sowohl für den mit diesem Beschluss eingerichteten Garantiefonds als auch für den Garantiefonds der Teilnehmer an den in Form einer Finanzhilfe verwirklichten indirekten Maßnahmen zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) gelten soll. Dieser Entwurf des Handbuchs wird der Kommission zwecks Annahme vorgelegt.

#### *Artikel 4*

Der Generaldirektor der Generaldirektion Forschung wird ermächtigt, die Verhandlungen mit der Europäischen Investitionsbank im Hinblick auf die Übertragung der Finanzverwaltung des Fonds aufzunehmen. Der Kommission wird ein Entwurf einer mit der Europäischen Investitionsbank zu schließenden Vereinbarung oder, falls diese Verhandlungen nicht erfolgreich zum Abschluss gebracht werden könnten, ein Lastenheft zur Annahme vorgelegt werden, damit im Rahmen einer Ausschreibung eine andere Einlagebank bestimmt werden kann.

Brüssel, den [...]

*Für die Kommission*  
[...]  
*Mitglied der Kommission*